

## Die Familien-Kommanditgesellschaft

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge (Leipzig)

Die gewerblichen, insbesondere die mittleren und kleineren Betriebe haben heute mehr denn je um ihre Existenz zu ringen. Großunternehmungen auf der einen und Konsumentenzusammenschlüsse auf der anderen Seite machen ihnen das Leben schwer, und die durch den Krieg auf eine erheblich verschmälerte Ernährungsbasis zusammengedrückte Bevölkerung steigert den Wettbewerb aufs äußerste. Nur rationellste Arbeitsweise und schärfste Kalkulation können die Selbstbehauptung in diesem Daseinskampfe ermöglichen. Dabei wird die fortgesetzte Entziehung der Betriebsmittel durch Steueransprüche der verschiedensten Art, die etwa zwei Drittel des Reingewinns jährlich aufzehren, besonders bitter empfunden. Es ist daher verständlich, daß das Wirtschaftsleben unter der Steuerlast seufzt, ohne daß sich jedoch weite Kreise der Gewerbetreibenden über die Ursachen im klaren sind, denn sonst wäre es unverständlich, daß auch heute noch unzählige Betriebe in der Form der Einzelfirma betrieben werden, ohne von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, durch eine Zerlegung des Reingewinns unter mehrere Teilerhaber eine verringerte Steuerbelastung zu erreichen.

Neben der durch die Steuerbelastung bedingten augenblicklichen Sorge steht jedoch für jeden weitsichtigen Kaufmann auch die Sorge um die Fortführung seines Betriebes nach seinem Tode. Sein Ziel wird sein, seine Familie nach Möglichkeit sicherzustellen und die ungestörte Fortsetzung des Betriebes zu gewährleisten. Der Betriebsinhaber muß deshalb bestrebt sein, die für den Fall seines Ablebens drohende, auch steuerlich unangenehme Erbaueinandersehung durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages mit seinen Familienangehörigen, der durch testamentarische Verfügungen noch ergänzt werden kann, möglichst vorwegzunehmen. Beide Gesichtspunkte: laufende Steuerersparnis und Sicherstellung der Familie, werden also ausschlaggebend sein müssen, wenn es sich um die Frage handelt, in welcher Rechtsform ein Geschäft betrieben werden soll. Zweck der nachstehenden Ausführungen soll es sein, den Leser zu einer rechnerischen Prüfung zu veranlassen und ihm zu zeigen, wie wichtig das Problem für seinen Betrieb und die Zukunft seiner Familie ist. Dabei soll die Rechtsform der G. m. b. H. außer Betracht bleiben, weil sich diese angesichts der damit verbundenen Doppelbesteuerung in Form der Einkommen- und Körperschaftsteuer für mittlere und kleinere Familienunternehmungen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eignet. Sie kann namentlich dann praktisch werden, wenn z. B. minderjährige Abkömmlinge vorhanden sind und infolgedessen wegen der durch das Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Veranlagung des Haushaltsvorstandes mit den zu seinem Hausstande gehörigen minderjährigen Familienmitgliedern die beabsichtigte Zerlegung des Reingewinns nicht zu erreichen ist. Die Rechtsform der G. m. b. H. kann dann wenigstens dazu dienen, eine steuerlich begünstigte Theaurierungspolitik und zugleich die beabsichtigte Sicherstellung der Familie zu ermöglichen.

Da die Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft steuerrechtlich vollkommen gleich behandelt werden, wollen wir uns auf die Betrachtung der Kommanditgesellschaft beschränken, die in allen den Fällen den Vorzug verdient, in denen Familienmitglieder vorhanden sind, die nicht im Geschäft tätig sein sollen.

Das Problem der Familienkommanditgesell-

schaft sei nunmehr unter handels-, erb- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

### I.

Der Inhaber einer Einzelfirma haftet für alle Verbindlichkeiten nicht nur mit seinem Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem gesamten Privatvermögen. Ungünstige Konjunkturverhältnisse, falsche Dispositionen können ihn mit einem Schlag um die Früchte seiner Lebensarbeit bringen. Vor allem aber ist die steuerliche Belastung bei größerem Gewinn sehr erheblich, und ferner ist es kaum möglich, es so einzurichten, daß nach dem Tode des Inhabers dessen Ehefrau und Kinder finanziell gesichert dastehen, sofern sie nicht selbst im Geschäft tätig sind. Die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft werden steuerlich gleich behandelt, so daß die Bevorzugung der einen oder anderen Rechtsform lediglich der Erwägung zu entspringen hat, ob den als Gesellschaftern in die Einzelfirma aufzunehmenden Personen die Mithaftung mit ihrem gesamten Privatvermögen zuzumuten ist, was regelmäßig dann verneint werden muß, wenn die Gesellschafter nicht mit in der Firma tätig sein sollen.

Namentlich ist es unpraktisch, eine Ehefrau als persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen, weil dann im Falle des Zusammenbruchs nicht nur das Vermögen des Mannes, sondern auch das Privatvermögen der Frau den Gläubigern ausgeliefert ist. Ebenso wenig ist es zweckmäßig, daß ein Vater seine Söhne als offene Handelsgesellschafter aufnimmt und sich dann selbst vom Geschäft zurückzieht, formal aber persönlich haftender Gesellschafter bleibt, denn er haftet dann nach wie vor mit seinem gesamten Vermögen für die Handlungen seiner Söhne.

Alle diese Erwägungen führen dazu, im allgemeinen für Familiengründungen die Form der Kommanditgesellschaft als besonders geeignet erscheinen zu lassen. Bei dieser haftet ein Teil der Gesellschafter, die sogenannten Komplementäre, mit ihrem gesamten Vermögen ebenso wie bei der offenen Handelsgesellschaft, während der andere Teil der Gesellschafter, die Kommanditisten, nur in Höhe ihrer Einlage gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haften. Nach dem Grundsatz, daß nur der persönlich haften soll, der im Geschäft tätig ist und die Möglichkeit hat, seinen Willen zur Geltung zu bringen, werden regelmäßig Ehefrau und Töchter die Rechtsstellung von Kommanditisten erhalten, ebenso minderjährige Kinder, während mitarbeitende Söhne zusammen mit dem Vater als persönlich haftende Gesellschafter tätig sein können. Die Rechte und Pflichten der Komplementäre und der Kommanditisten sind in den §§ 161 ff. HGB. festgelegt. Außer dem schon erwähnten Unterschied in der Haftung, der das Kriterium für das Vorhandensein einer Kommanditgesellschaft bildet, ist hervorzuheben, daß die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen sind und mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lediglich ein Vetorecht gegen Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafter haben, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen. Ebenso wenig wie zur Geschäftsführung ist der Kommanditist zur Vertretung der Gesellschaft nach außen ermächtigt. Die Kontrollrechte des Kommanditisten bestehen in dem Anspruch auf abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz und deren Prüfung unter Einsicht der Bücher und Papiere. Gewinn- und